

STADT ZÜRICH

**Strassenbauprojekt Badenerstrasse, Herdernstrasse, Abschnitt Haltestelle Letziggrund, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich**

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) öffentlich aufgelegt:

Behebung des Unfallherds für Velofahrende im Knoten Badenerstrasse/Letziggraben/Herdernstrasse durch folgende Massnahmen: Teilweise Verbreiterung und Einfärbung der Velostreifen, Erstellung einer Trottoirüberfahrt bei der Ein-/Ausfahrt der Herdernstrasse, Erstellung von Veloweichen bei der Ein-/Ausfahrt der Badenerstrasse, Spurabbau für den motorisierten Individualverkehr im südlichen Bereich des Knotens. Weitere Massnahmen: Erweiterung des Aufenthaltsbereichs der Zufussgehenden in der Platzmitte inkl. Pflanzung von drei Bäumen, Verschiebung diverser Fussgängerstreifen, Pflanzung von zwei weiteren Bäumen in der Herdernstrasse.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen finden Sie unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) (Link aktiv ab 22. November 2024). Zudem können die Unterlagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr digital eingesehen werden (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313). Nach vorgängiger Terminvereinbarung ([taz-werterhaltung@zuerich.ch](mailto:taz-werterhaltung@zuerich.ch) / Tel. 044 412 50 75) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 22. November bis Montag, 23. Dezember 2024**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 20./22. November 2024

---

Zürich, 14. November 2024 lel/baz

Alexandra Lenz, MLaw  
Juristin Rechtsdienst